

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Nidwalden

Prüfungsbericht

Genehmigung Abbaustandort „Ennet- moos Rüti“

Bern, 16. Mai 2003

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Gegenstand

Am 15. Januar 2003 genehmigte der Bundesrat den vom Landrat des Kantons Nidwalden am 17. April 2002 genehmigten kantonalen Richtplan.

Wegen des noch nicht bereinigten Konfliktes mit den nationalen Schutzinteressen hat der Bundesrat das Genehmigungsverfahren für das Abbauvorhaben Ennetmoos Rüti im BLN-Gebiet „1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“, im Richtplan als Festsetzung aufgeführte Koordinationsaufgabe Nr. E1-2 aufgeführt, sistiert.

Der Bundesrat stützte sich in seiner Entscheidung auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 4. Dezember 2002. Unter Ziff. 2.35, Seite 12 wird die Sistierung wie folgt begründet:

„Die diversen Gutachten der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission sowie die Stellungnahme der Eidg. Forstdirektion weisen auf grundlegende Konflikte mit den Interessen des Bundes im Bereich des Landschaftsschutzes (BLN) sowie der Wald-erhaltung hin. Die Frage der Interessenabwägung zwischen der Festsetzung eines Abbaustandortes für einen Rohstoff (Hartgestein) mit einem gewissen nationalen Versorgungsinteresse und dem des Schutzinteresses von nationaler Bedeutung (Konflikt mit Schutzzielen des BLN-Objektes) erfordert eine umfassendere, die Grenzen des Einzelvorhabens überschreitende Betrachtung. Mit den laufenden Diskussionen im Rahmen des „Runder Tisch Hartgesteinabbau“ unter der Moderation der Vereinigung für Landesplanung (VLP) und der Mitbeteiligung des BUWAL und des ARE steht eine Plattform zur Verfügung, in deren Rahmen Lösungsansätze aufgezeigt werden können. Zwar kommt dem genannten Runden Tisch nicht die formelle Bedeutung einer Einigungsverhandlung nach Art.12 RPG zu, doch dürfte das Ergebnis dieser Gespräche für die Beurteilung des Abbaustandortes Ennetmoos Rüti von Bedeutung sein. In dieser Situation ist die Genehmigung der beantragten Festsetzung durch den Bund nicht zweckmässig und soll deshalb bis zum Vorliegen von weiteren Entscheidungsgrundlagen sistiert werden.“

1.2 Vereinbarung „Runder Tisch Hartgestein“

Am 21. März 2003 haben die Parteien des „Runder Tisch Hartgesteinabbau“, dazu gehören die Hartgesteinproduzenten (Verband Schweizerischer Hartsteinbrüche VSH), das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), das Bundesamt für Strassen (ASTRA), die Schweizerischen Bundesbahnen AG (SBB) und das ARE eine gemeinsame Absichtserklärung zur langfristigen Lösung des Konfliktbereichs „Abbau von Hartgestein und Landschaftsschutz“ unterzeichnet: „Die beteiligten Partner erklären sich darin bereit, eine gesamtschweizerische Planung über den Abbau von Hartgesteinen an die Hand zu nehmen. Dabei anerkennen die Beteiligten, dass die Anliegen

- der Deckung des nachgewiesenen Bedarfs an Hartgesteinen sowie
- der Wahrung des Schutzes der Natur sowie der nachhaltigen Entwicklung und Nutzung von Landschaft und Wald

unter Abwägung der massgeblichen öffentlichen Interessen gleichrangig zu berücksichtigen sind.“

1.3 Beurteilung

Im Prüfungsbericht des ARE zum Richtplan des Kantons Nidwalden wird die Sistierung damit begründet, dass als Entscheidungsgrundlage vorerst die Ergebnisse des „Runder Tisch Hartgesteinabbau“ abzuwarten sind. Die Vereinbarung unter den Beteiligten liegt inzwischen vor. Diese sieht vor, Konflikte zwischen räumlich nur begrenzt vorkommenden Rohstoffen und Schutzgebieten im nationalen Interesse zukünftig unter einer gesamtschweizerischen Sichtweise anzugehen. Im Rahmen der nun folgenden gesamtschweizerischen Planungsarbeiten wird der Standort Ennetmoos Rüti somit als Festsetzung aufgenommen werden. Im Baubewilligungsverfahren werden Kanton und Gemeinde u.a. allfällige besondere Massnahmen des Landschaftsschutzes zu prüfen und entscheiden haben. Die Sistierung der Genehmigung des Objektblattes E1-2 kann aufgehoben und das Richtplanvorhaben vom Bund genehmigt werden.

1.4 Abstimmung mit den Bundesanliegen

Das ARE hat den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) mit Schreiben vom 6. Mai 2003 die Aufhebung der Sistierung der Genehmigung des Objektblattes und die Genehmigung als Festsetzung zur Stellungnahme unterbreitet. Es sind dazu keine Einwände erhoben worden.

1.5 Zuständigkeit

Beim Richtplangeschäft Abbaugelände Ennetmoos Rüti handelt es sich um eine Richtplananpassung, die im Zusammenhang mit der Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans erarbeitet und dem Bund zur Genehmigung eingereicht wurde. Praxisgemäss entscheidet über Gesamtüberarbeitungen auch dann der Bundesrat, wenn sie unbestritten sind; da mit einer Gesamtüberarbeitung stets auch eine neue Gesamtwürdigung des Richtplans zur Diskussion steht. Der Bundesrat hat denn auch, wie bereits ausgeführt, die Gesamtüberarbeitung des Richtplans des Kantons Nidwalden am 15. Januar 2003 genehmigt.

Das nun zur Genehmigung verbleibende Geschäft hat den Charakter einer einfachen Richtplananpassung und ist unbestritten, Es kann daher durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt werden (Art. 11 Abs. 2 RPV).

Bern, 16. Mai 2003

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Der Direktor

sig. P.-A. Rumley

Prof. Dr. Pierre-Alain Rumley